

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-1003/587 -95

Bezug	Bearbeiter	531 10	Datum
	Dr.Schilk	DW 2510	- 4. April 1995
	Weißkircher	DW 2578	

Betrifft
Änderung der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landes von Niederösterreich Landesrat Eing.: - 4. APR. 1995 Ltg. 294/G-2/2 H. - Aussch.

Allgemeiner Teil

- 1) Zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde ein Maßnahmenpaket beschlossen, das einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes darstellt.
- Mit den vorliegenden Novellen zu den Dienstrechtsgesetzen wird das gleiche Ziel im Gemeindebereich verfolgt, wobei es sich wie im Landesbereich um folgende Maßnahmen handelt:
1. Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage und Umwandlung des Steigerungsbetrages in eine Kinderzulage unter Anhebung von 150 S auf 200 S je Kind,
 2. Beschränkung der Halbanrechnung bei "sonstigen" Vordienstzeiten auf Zeiträume von insgesamt höchstens drei Jahren und Entfall der Halbanrechnung bei Karenzurlauben,
 3. Erhöhung des Pensionsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte, wodurch sich dieser von 10,25 % auf 11,75 % erhöht,
 4. Entfall der Rundungsbestimmungen im Pensionsrecht:
 - a) durch monataweise Berücksichtigung der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit,
 - b) durch Bindung der Pensionswirksamkeit der nächsten Vorrückung an die tatsächliche Vollendung des hierfür

erforderlichen Zeitraumes vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand (mit Übergangsbestimmungen für Rundungsbegünstigungen, die nach dem bisherigen Recht bis 1. Jänner 1996 erworben werden),

5. Anhebung der für das Erreichen der vollen Ruhegenüßbemessungsgrundlage erforderlichen ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre und Erreichen des Anspruches auf Ruhegenüß mit 15 (statt wie bisher mit 10) Jahren,

6. einheitlicher Todesfallbeitrag im Ausmaß von 150 % des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

2) Weiters werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nachstehende bundesrechtliche Änderungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes übernommen:

- Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenüßvordiensten.
- Durch die Neufassung des § 84 StPO (BGBl.Nr.526/1993) wurde die behördliche Anzeigepflicht bezüglich von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen neu geregelt. Diese Neuregelung macht eine Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend die Anzeige- bzw. Meldepflicht erforderlich.
- Formelle Anpassungen auf dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z.1 bis 5 (§ 4):

Durch die Neuregelung soll wie beim Bund und beim Land bewirkt werden, daß Zeiträume, die bisher zur Gänze für die Stichtagfestsetzung zu berücksichtigen waren, weiterhin zur Gänze und Zeiträume, die bisher ausschließlich aus dem Grund, weil das Beschäftigungsausmaß weniger als 50 % betrug, zur Hälfte berücksichtigt wurden, weiterhin zur Hälfte berücksichtigt werden.

Sonstige Zeiten (Zeiten ohne Beschäftigung, Zeiten bei privaten Dienstgebern etc.), die bisher uneingeschränkt zur Hälfte berücksichtigt wurden, werden nur mehr bis zu drei Jahren zur Hälfte berücksichtigt.

Weist z.B. ein Beamter am Beginn seines Dienstverhältnisses folgende Zeiträume nach dem 18. Lebensjahr auf:

- 1) 5 Jahre privater Dienstgeber
- 2) 1 Jahr ohne Beschäftigung
- 3) 1 Jahr teilbeschäftigt mit 15 Wochenstunden im öffentl. Dienst und

4) 1 Jahr vollbeschäftigt im öffentl. Dienst, wurden nach bisherigem Recht angerechnet:

Pos. 1), 2) und 3) zur Hälfte	3,5 Jahre
Pos. 4) zur Gänze	<u>1 Jahr</u>
Zusammen:	4,5 Jahre

Nach neuem Recht wird berücksichtigt:

Pos. 1) und 2) bis zu einem Höchstausmaß von 3 Jahren zur Hälfte	1,5 Jahre und
Pos. 3) zur Hälfte (ohne Höchstausmaß)	0,5 Jahre
Pos. 4) zur Gänze	<u>1 Jahr</u>
Zusammen:	3 Jahre.

Karenzurlaube werden in dem Ausmaß berücksichtigt, in dem sie auch im aktiven Dienstverhältnis berücksichtigt werden, also Mutterschaftskarenzurlaube zur Gänze, Sonderurlaube, die nach bisherigem Recht gewährt und zur Hälfte berücksichtigt wurden, zur Hälfte und Sonderurlaube, die nach dem ab 1. Mai 1995 geltenden Recht nicht berücksichtigt werden, nicht.

Zu Art. I Z.6 (§ 14 Abs.2 lit.b):Ausgehend von der Regelung im ASVG, wo Schul- und Studienzeiten seit der 44. ASVG-Novelle nicht mehr als (beitragsfreie) leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt werden, ist auch im Bundesdienstrecht für Beamte die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten nur mehr gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages möglich. Dies soll nunmehr auch ins Landesdienstrecht übernommen werden.

Zu Art.I Z.7, 9 bis 12, 17, 26, 33, 42, 44, 46, 48 bis 51, 55 und 60 (§§ 14 Abs.3, 33 Abs.2, 36, 47 Abs.3, 50, 57 Abs.1, 71 Abs.5, 71c Abs.1, 75 Abs.3, 78 Abs.1 und 8, 85 Abs.1, 85b Abs.1 und 2, 87 Abs.2, 88 Abs.2, 114 Abs.1, 134 Abs.2, 139 Abs.2 und 152):
Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art.I Z.8 und 59 (§§ 37 und 131):

Der die Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen regelnde § 84 StPO wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 insofern geändert, als

1. eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Sicherheitsbehörde eingebracht werden kann,
2. die strafbare Handlung den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde oder Dienststelle betreffen muß, und
3. die Anzeigepflicht unter bestimmten Voraussetzungen (Beeinträchtigung einer amtlichen Tätigkeit durch Störung des dafür erforderlichen persönlichen Vertrauensverhältnisses, binnen kurzem zu erwartender Entfall der Strafbarkeit der Tat durch schadensbereinigende Maßnahmen) entfällt.

Diese Neuregelung macht eine entsprechende Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend

1. die Anzeige- bzw. Meldepflicht und
 2. die Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden
- erforderlich.

Eine Anzeige- oder Meldepflicht soll somit in Hinkunft grundsätzlich nur mehr dann bestehen, wenn die strafbare Handlung den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft.

Auch die demnach grundsätzlich bestehende Anzeige- oder Meldepflicht entfällt unter bestimmten Voraussetzungen: Zunächst in den Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Ein derartiges Vertrauensverhältnis wird vor allem bei öffentlichen Beratungsstellen und in den Bereichen der Pädagogik und der öffentlichen Sozialarbeit von Bedeutung sein, wo Inanspruchnahme, Betreuung und Beratungserfolg davon

abhängen können, daß die anvertrauten Umstände vertraulich behandelt und nicht zum Gegenstand einer Anzeige gemacht werden.

Weiters soll die Anzeigepflicht entfallen, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen werde. In diesem Zusammenhang ist vor allem das Rechtsinstitut der tätigen Reue (§ 167 StGB) relevant. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß durch unverzügliche Anzeige entsprechende Bemühungen des Straffälligen behindert werden.

Zu bemerken ist, daß das nach § 86 StPO jedermann zustehende Anzeigerecht bezüglich strafbarer Handlungen unberührt bleibt. Eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit wird durch eine solche Anzeige nicht verletzt.

Die Meldepflicht des Beamten bezüglich strafbarer Handlungen soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen die strafbare Handlung den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der der Beamte angehört. Die Entscheidung darüber, ob Anzeige (bzw. Meldung an die zur Anzeige berufene Stelle) zu erstatten ist, soll jedoch dem Leiter der Dienststelle vorbehalten bleiben.

Zu Art. I Z. 13 (§ 55 Abs. 1):

Die Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters ist einer der Schwerpunkte der pensionsrechtlichen Änderungen der vorliegenden Novelle.

Dies wird vor allem durch eine Verlängerung des für den Anspruch auf den Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Zeitraumes erreicht.

Nach bisheriger Rechtslage ist für den Anspruch auf den Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage (Höchstausmaß) eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 34 Jahren und 6 Monaten erforderlich; für bestimmte Gemeindebeamte bereits bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 29 Jahren und 6 Monaten bzw. von 32 Jahren (siehe Verordnung LGB1.2400/15-0); dieser Zeitraum soll auf 40 Jahre bzw. 480 Monate verlängert werden.

Legistisch soll dies in der Weise erfolgen, daß der für den Anspruch auf Ruhegenuß (abgesehen vom Fall der Dienstunfähigkeit) nach § 76 Abs.1 erforderliche Zeitraum von 10 Jahren auf 15 Jahre ausgedehnt wird.

Bereits erworbene Rechtspositionen sollen allerdings von dieser Änderung unberührt bleiben. Die Verlängerung der für den Anspruch auf Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Gesamtdienstzeit soll daher nur für ab dem Inkrafttreten der Neuregelung in den Dienst einer Gebietskörperschaft Eintretende gelten (siehe Punkt 15 der Anlage B).

Zu Art.I Z.14 und 15 (§ 55 Abs.2):

Die bisherige Berechnung des Ausmaßes des Ruhegenusses nach vollen Jahren machte Rundungsbestimmungen erforderlich, die sich durch entsprechende Wahl des Pensionierungszeitpunktes nicht neutral, sondern zu Lasten der öffentlichen Hand auswirkten: Die Anzahl der Fälle der Abrundung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit hält sich gegenüber der Zahl der Aufrundungsfälle in engen Grenzen. Im Zuge des Strebens nach mehr Pensionsgerechtigkeit sollen daher die Rundungsbestimmungen aufgehoben und im Gegenzug im Dienststand zurückgelegte volle Monate bei der Pensionsbemessung mit einem Zwölftel des für ein volles Dienstjahr gebührenden Prozentausmaßes berücksichtigt werden.

Für das Pensionsausmaß wirksam sollen nur volle Monate sein; innerhalb eines angefangenen Monats findet eine Rundung somit nicht statt.

Zu Art.I Z.16 und 22 (§§ 56 Abs.3 und 63 Abs.8):

Gemäß § 81 GBDO gebührt dem ehemaligen Gemeindebeamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 80 v.H. des Ruhegenusses, auf den der ehemalige Gemeindebeamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Diese Bestimmung entspricht dem § 50 des Pensionsgesetzes 1965.

Wird hingegen ein Beamter des Dienststandes entlassen, so erlischt seine Anwartschaft auf Pensionsversorgung. Er erhält,

wenn er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, eine Pension aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (ASVG).

Durch die vorgesehene Novellierung wird verhindert, daß ein suspendierter Beamter in den Ruhestand versetzt werden kann und damit einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag erwirbt.

Damit wird sichergestellt, daß ein straffällig gewordener Beamter nicht durch eine Ruhestandsversetzung die pensionsrechtlichen Folgen seines Fehlverhaltens mildert.

Zu Art.I Z.18, 23 und 39 (§§ 58, 65 Abs.1 und 73 Abs.1):

Durch eine Anhebung der für das Erreichen der vollen Ruhege-
nußbemessungsgrundlage erforderlichen Gesamtdienstzeit von 35 auf
40 Jahre soll das Erreichen des Anspruches auf Ruhege-
nuß erst mit 15 anstelle wie bisher mit 10 Jahren gegeben sein.

Die Berücksichtigung von Dienstmonaten bei der Pensionsbemessung
macht die Festlegung eines Prozentsatzes für je einen "rest-
lichen" Dienstmonat erforderlich. Die jeweils für einzelne Monate
angeführten Prozentsätze entsprechen je einem Zwölftel des für
ein volles Dienstjahr gebührenden Prozentsatzes.

Zu Art.I Z.19 und 20 (§ 59 Abs.2):

Mit dieser Änderung soll ausschließlich der letzte Aktivbezug für
die Bemessung des Ruhebezuges maßgeblich sein. Eine für die
Pensionsbemessung maßgebliche Vorrückung soll nur mehr dann
eintreten, wenn der Beamte den für die nächste Vorrückung oder
für die Erlangung der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienst-
alterszulage erforderlichen Zeitraum zur Gänze im Aktivstand
hinter sich gebracht hat.

Zu Art.I Z.21 und 45 (§§ 59 Abs.3 und 78 Abs.7 Z.2):

Dem Grundsatz der Anknüpfung am Letztbezug folgend soll auch die
bisherige Möglichkeit der Berücksichtigung von Hemmungszeiträumen
bei der Pensionsbemessung (§ 59 Abs.3) entfallen.

Zu Art.I Z.24, 25 und 40 (§§ 65 und 73 Abs.4):

Die vorgesehene Änderung stellt eine Angleichung an die zweiteDPL-Novelle 1995 dar und dient der Klarstellung.

Zu Art.I Z.27 bis 31 (§ 71a):

Die Berechnungsgrundlage aus der gesetzlichen Pensionsversicherung wird nunmehr im § 264 Abs.3 und 4 ASVG, im § 145 Abs.3 und 4 GSVG und im § 136 Abs.3 und 4 BSVG geregelt. An die Stelle des bisherigen § 71a Abs.1, in dem ohne nähere Konkretisierung auf die "maßgebende Bemessungsgrundlage" verwiesen wurde, soll nunmehr eine Neufassung mit Verweisung auf die entsprechenden Regelungen des Pensionsversicherungsrechts treten.

Durch die Einfügung des Abs.1a sollen analog zur entsprechenden Regelung beim überlebenden Ehegatten auch die Berechnungsgrundlagen des verstorbenen Beamten konkretisiert werden. Diese Regelung ist insbesondere für den Fall einer mehrfachen Anwartschaft oder eines mehrfachen Anspruchs auf Pensionsversorgung - z.B. bei Beamten, die neben ihrer Tätigkeit im Bundesdienst eine pensionsversicherungspflichtige Nebenbeschäftigung ausüben - erforderlich, da erst damit eine Summierung der Berechnungsgrundlagen nach § 71b Abs.4 ermöglicht wird.

Der Katalog des Abs.2 entspricht jenem des § 15 Abs.2 des Pensionsgesetzes i.d.F. BGBl.Nr.43/1995.

Zu Art.I Z.32 (§ 71b):

Die Bestimmung des Abs.5 schließt eine Summierung zweier Bemessungsgrundlagen in denjenigen Fällen aus, in denen eine Bemessungsgrundlage - in der Regel diejenige aus der gesetzlichen Sozialversicherung - bereits in einer anderen - etwa derjenigen eines Zuschusses zur Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung - enthalten ist.

Eine Bemessungsgrundlage im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung oder der Pensionsvorschriften des Bundes und der Länder läßt sich nicht in allen Fällen bilden, so etwa bei einem in einem bestimmten Betrag gewährten außerordentlichen Versorgungsgenuß. In diesen Fällen wird - ausgehend von der Fiktion, daß die gebührende Leistung 80 % einer zu bildenden Bemessungsgrundlage

beträgt - eine Bemessungsgrundlage von 125 % der gebührenden Leistung fingiert.

Zu Art.I Z.34 (§ 71c Abs.3):

Neben Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sollen auch Leistungen nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung als eigenes Einkommen berücksichtigt werden.

Zu Art.I Z.35 und 36 (§ 71c Abs.5, 8 und 9):

Die vorgesehene Änderung ist eine Angleichung an die zweite DPL-Novelle 1995.

Zu Art.I Z.37 (§ 71e Abs.1):

Die Bestimmung stellt klar, daß Vorschüsse auch die Sonderzahlung umfassen.

Zu Art.I Z.38 (§ 72 Abs.4):

Die bisherige Fassung des § 72 Abs.4 hätte im Zusammenhang mit der Neuregelung der Witwen- und Witwerversorgung dazu geführt, daß sich eine Änderung des Prozentausmaßes eines Versorgungsgenusses eines überlebenden Ehegatten gemäß § 71c unmittelbar auf das Ausmaß der Versorgung früherer Ehegatten ausgewirkt hätte. Dieses unbeabsichtigte und insbesondere im Fall einer Minderung des Versorgungsgenusses eines früheren Ehegatten, etwa als Folge der Beendigung einer Erwerbstätigkeit durch den überlebenden Ehegatten, auch sachlich nicht zu rechtfertigende Ergebnis soll durch die Neufassung vermieden werden.

Zu Art.I Z.41 (§ 74 Abs.2):

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß die Abfindung vom letzten gebührenden Versorgungsbezug zu berechnen ist.

Zu Art.I Z.43 (§ 75 Abs.4):

Die Änderung ergibt sich auf Grund des Entfalles des § 71a Abs.7.

Zu Art.I Z.47 (§ 84 Abs.1):

Das Ausmaß des Todesfallbeitrages soll in Zukunft einheitlich 150 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V betragen.

Eine Regelung über den zeitlichen Anwendungsbereich der Neuregelung ist nicht erforderlich: Da der Anspruch auf Todesfallbeitrag dem Grunde nach mit dem Tod des Beamten entsteht, ist bei bis zum 30. April 1995 eingetretenen Todesfällen die bisherige, bei allen nachher eintretenden die neue Rechtslage anzuwenden.

Zu Art.I Z.48 (§ 85 Abs.1):

Mit 1. Mai 1995 erhöht sich der Pensionsbeitrag von 10,25 % auf 11,75 %.

Zu Art.I Z.52 (§ 94 Abs.2):

Die bisher vorgesehene Halbanrechnung von Sonderurlauben soll entfallen.

Zu Art.I Z.53 und 54 (§ 110 DZW Nr.48 und DZW Nr.107):

Mit der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde die Möglichkeit geschaffen, daß u.a. Kollegs auch ohne Reifeprüfung nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung besucht werden dürfen. In diesem Fall schließen die Kollegs für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik anstatt mit der Reife- und Befähigungsprüfung mit der Befähigungsprüfung ab.

Diese Ausbildungsvarianten werden mit der vorliegenden Novellierung im Dienstzweig 48 und 107 vorgesehen. Weiters wird die Umbenennung der Ausbildungsstätte für Erzieher berücksichtigt.

Für die Anerkennung der Diplome von Kindergärtner(innen) und Horterzieher(innen) aus EU-Mitgliedstaaten sollen die Regelungen des Nö Kindergartengesetzes und des Nö Jugendwohlfahrtsgesetzes sinngemäß gelten.

Zu Art.I Z.56 (§ 116 Abs.1):

Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung bekannt wird, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

Sofern der Vorsitzende der Disziplinarkommission im Auftrag der Disziplinarkommission vor Einleitung des Disziplinarverfahrens notwendige Ermittlungen durchzuführen hat, steht die drohende

Verjährung häufig umfassenden Ermittlungen im Wege. Dieser Problematik soll durch eine Verlängerung der sechsmonatigen Verjährungsfrist auf zwölf Monate für diesen Fall begegnet werden.

Zu Art.I Z.57 (§ 118 Abs.2):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird der Lauf der Verjährungsfristen zwar für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, nicht aber für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde, wenn diese nicht selbst die Anzeige erstattet hat. Es kann daher durch Verzögerungen bei der Übermittlung einer diesbezüglichen Mitteilung durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden Verjährung eintreten, was nicht im Sinne einer geordneten Disziplinarrechtspflege sein kann. Diesem Manko soll durch eine entsprechende Neufassung der Bestimmungen über die Hemmung der Verjährungsfristen Rechnung getragen werden, die gleichzeitig übersichtlicher gefaßt werden sollen.

Zu Art.I Z.58 (§ 127):

Die Regelung entspricht dem § 105 Z.1 BDG 1979. Die Anwendbarkeit der Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG) im Disziplinarverfahren soll durch ausdrückliche Aufnahme des § 64a AVG in den Katalog der nicht anwendbaren Bestimmungen des AVG ausgeschlossen werden.

Zu Art.I Z.61 (§ 136 Abs.1 bis 3)

Durch den Abs.3 soll der Zeitpunkt der Weiterführung des Disziplinarverfahrens auch für die Fälle der Zurücklegung der Anzeige oder des Absehens von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens exakt geregelt werden.

Im Zuge der allgemeinen Zurückdrängung behördlicher Anzeigepflichten erscheint es gerechtfertigt, die Pflicht zur Anzeige von Verwaltungsübertretungen zu beseitigen. Zu bemerken ist, daß das jedermann zustehende Recht auf Anzeige von Verwaltungsübertretungen (§ 13 AVG) unberührt bleibt. Sofern es der Disziplinar-

behörde zweckmäßig erscheint, kann sie somit Anzeige an die Verwaltungsbehörde erstatten und das Disziplinarverfahren unterbrechen; dasselbe gilt für Anzeigen an die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde, sofern keine Anzeigepflicht besteht. Zu Art.I Z.62 (Anlage B, Punkt 14):

Mit der 33. Novelle der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1994), beschlossen vom Landtag am 10. November 1994, wurde im VIII. Teil (Landes-Reisegebührenvorschrift), § 142 Abs.3, die Höhe des Kilometergeldes mit 1. Jänner 1995 mit S 4,30 festgesetzt und zwischenzeitlich auf S 4,60 erhöht (Angleichung an die Bundesregelung).

§ 44a der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976 regelt die Höhe des Fahrtkostenzuschusses für die Gemeindebediensteten und enthält im Abs.4 die Automatik, daß sich der tägliche Fahrtkostenzuschuß um den Hundertsatz ändert, um den sich die Höhe des Kilometergeldes nach dem VIII. Teil der DPL 1972 ändert. Durch die Erhöhung des Kilometergeldes müßte somit eine automatische Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses der Gemeindebediensteten eintreten.

Der Motivenbericht zur DPL-Novelle 1994, Art.XXXII, enthält folgende Aussage: "Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Systemänderung beim Kilometergeld zu keiner Änderung der Ansätze beim Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten führt."

Da der Fahrtkostenzuschuß der Gemeindebediensteten bei gleicher Entfernung Wohnort - Dienstort bisher den in der DPL 1972 vorgesehenen Ansätzen entsprochen hat und ohne Erhöhung der tatsächlichen Fahraufwendungen lediglich eine Systemänderung beim Kilometergeld beabsichtigt war, soll es dadurch zu keiner Änderung der Ansätze beim Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten von Gemeindebediensteten kommen.

Zu Art.I Z.63 (Anlage B, Punkt 15):

Für Schul- und Studienzeiten haben Bundesbedienstete einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten.

Diese Regelung wird durch § 14 Abs.2 lit.b für die Gemeinden übernommen. Der Entwurf sieht hierfür eine Übergangsregelung (Abs.1) vor.

Die Bestimmung des Abs.2 enthält die Übergangsregelungen zur Neuregelung der Anrechnung der "sonstigen" Vordienstzeiten im § 4. Mit den Übergangsbestimmungen im Abs.3 und 4 wird festgelegt, daß die bis 30. April 1995 geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen für die zu diesem Zeitpunkt bereits im Dienstverhältnis stehenden Beamten - somit langfristig - weiter gelten.

Die bisherige Regelung, wonach die Zurücklegung der halben, für die Vorrückung erforderlichen Zeit, bereits für die Berücksichtigung der nächsten Gehaltsstufe bei der Ruhegehaltbemessung ausreicht, wird auslaufend als Übergangsbestimmung für jene Beamten aufrecht erhalten, die im Laufe des Jahres 1996 in den Ruhestand versetzt werden oder in diesen übertreten (Abs.4).

Durch die Übergangsbestimmung im Abs.5 soll sichergestellt werden, daß bei der disziplinarischen Ahndung von Dienstpflichtverletzungen stets dasjenige Recht anzuwenden ist, das zum Tatzeitpunkt gegolten hat.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

